

Hinweise zu den Wahlmodalitäten

I.

1. Wählbar ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 5 Absatz 3 GremienWahlO).
2. Die Wahlbewerbungen sind zwischen dem 29. Arbeitstag und dem 23. Arbeitstag vor dem ersten Wahltag online unter <https://www.dhbw.de/gremienwahlen-2020#wahlbewerbung> bei der zuständigen Wahlleitung einzureichen, d.h. **zwischen dem 28. August 2020 und dem 07. September 2020, 15:30 Uhr** (§ 15 Absatz 1 und Absatz 10 GremienWahlO).
3. Für die Online-Wahlen 2020 hat die zuständige Wahlleitung entschieden, dass die Wahlbewerbung über ein Wahlportal erfolgt. Somit entfällt das Erfordernis zur Unterzeichnung der Wahlbewerbung durch die Wahlbewerber*innen sowie die Einreichung per Fax oder schriftlich (§ 15 Absatz 10 GremienWahlO).
4. Wahlbewerber*innen müssen für ihre Wählergruppe wahlberechtigt und wählbar sein.
Nicht wählbar sind
 - Personen, die das Amt einer Wahlleitung oder ein Amt in einem Wahlausschuss angenommen haben (§ 7 Satz 4 GremienWahlO),
 - Personen, die bereits stimmberechtigtes Mitglied kraft Amtes sind (z.B. Rektor*in im Örtlichen Senat) oder
 - Personen, die zum Stichtag für die Wahlberechtigung zu weniger als 25% des üblichen Dienst- bzw. Arbeitsumfangs an der DHBW beschäftigt sind (§ 9 Absatz 4 Satz 4 LHG).
5. Für jede*n Wahlbewerber*in sind anzugeben (§ 15 Absatz 4 GremienWahlO)
 - a) Familienname und Vorname,
 - b) Zugehörigkeit zu einer Studienakademie, einer Außenstelle oder einer zentralen Einheit im Sinne des § 15 Absatz 8 LHG,
 - c) Studienbereich oder Fachbereich,
 - d) E-Mailadresse,
 - e) Amts- und Funktionsbezeichnung (nur Professor*innen und akad. Mitarbeiter*innen),
 - f) Funktion des Bewerbers beim Dualen Partner (nur Duale Partner),
 - g) Bezeichnung des Dualen Partners (nur Duale Partner),
 - h) Rechtsform des Dualen Partners (nur Duale Partner),
 - i) Standort/Anschrift des Dualen Partners (nur Duale Partner),
 - j) Matrikel-Nummer (nur Studierende), (nur Duale Partner),
 - k) Studiengang/Studienrichtung (nur Studierende).

6. Ein*e Bewerber*in darf sich für die betreffende Wahl nur für eine Wählergruppe bewerben. Im Falle der Online-Wahl erklärt der*die Bewerber*in mit Bestätigung der Datenschutzinformation zugleich die Zustimmung für die Weitergabe seiner bzw. ihrer Daten an den Anbieter der Online-Wahl (§ 15 Absatz 5 GremienWahlO).

7. Die Zurücknahme einer Wahlbewerbung ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (Montag, 07.09.2020, 15:30 Uhr) für die Wahlbewerbungen zulässig (§ 15 Absatz 6 GremienWahlO).

Die Wahlbewerbung kann damit gegenüber der zuständigen Wahlleitung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückgezogen werden, wobei die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf nicht berührt wird. Erfolgt der Widerruf vor der Einreichungsfrist, so wird die Wahlbewerbung nicht zugelassen.

8. Nach Ablauf der Einreichungsfrist nach § 15 Absatz 1 der GremienWahlO können fehlende oder ungültige Unterschriften nicht mehr behoben werden (§ 15 Absatz 9 Satz 1 GremienWahlO).

II.

Der zuständige Wahlausschuss entscheidet spätestens am 18. September 2020 (14. Arbeitstag vor dem ersten Wahltag) über die Zulassung der eingereichten Wahlbewerbungen (§ 16 Absatz 1 GremienWahlO).

Zurückzuweisen sind Wahlbewerbungen, die

1. nicht fristgerecht eingereicht worden sind,
2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
4. der*die Bewerber*in so unvollständig bezeichnen, dass Zweifel über die Person bestehen können,
5. nicht oder nicht ordnungsgemäß unterzeichnet sind,
6. sich in mehreren Wählergruppen beworben haben; in diesem Fall sind die Wahlbewerbungen für alle Wählergruppen zurückzuweisen,
7. vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen worden sind,
8. eine*n Bewerber*in benennen, die*der keinem Studienbereich zugeordnet ist; ausgenommen ist die Gruppe der Studierenden zum zentralen Senat
9. eine*n nicht wählbare*n Bewerber*in benennen.

Durch technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass das Wahlverhalten einzelner Personen gemäß dem Grundsatz einer geheimen Wahl nicht nachvollziehbar ist.